

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

§ 11 Studienberatung

### **E. Fachgesamtnote**

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

### **§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) <sup>1</sup>Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

### **§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach**

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>FS</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>P/WP</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
1	DaZ-BA-01	P	Grundlagen der Germanistischen Linguistik	K	6
1	DaZ-BA-02	P	Grammatik des Deutschen	K	9
1	DaZ-BA-03	P	Sprachentwicklung I Erstspracherwerb des Deutschen	K	6
2	DaZ-BA-04	P	Sprachentwicklung II Zweitspracherwerb des Deutschen	K	6
2	DaZ-BA-05	P	Sprachdiagnostik und Sprachförderung I Elementarbereich	foP	6
2-3	DaZ-BA-06	P	Sprachdiagnostik und Sprachförderung II Schule	K	9
4	DaZ-BA-07	P	Sprachdiagnostik und Sprachförderung III Erwachsenenbildung	H	6

2-4	DaZ-BA-08	P	Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	2x K	6
2-4	DaZ-BA-09	P	Interdisziplinäre Schnittstellen	-	6
3	DaZ-BA-10	P	Kontrastive Sprachbetrachtung / Sprachtypologie	K	6
3-4	DaZ-BA-11	P	Sprachlehrmethoden	-	6
4	DaZ-BA-12	P	Sprachentwicklung III Sprachentwicklungsstörungen	H	6
5-6	DaZ-BA-13	P	Praktikum	foP	24
5-6	DaZ-BA-14	P	Forschungsprojekt (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	18

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung im Abschlussmodul; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Diese werden integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen DaZ-BA-09 (6 CP übK) und DaZ-BA-13 (15 CP übK) erworben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der spracherwerbsbezogenen Bildung im Umfang von 10 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die 10 CP werden im Modul DaZ-BA-13 erworben. <sup>2</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>3</sup>Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 KRPO.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 6 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten und erbracht werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme am Modul DaZ-BA-13 ist der Erwerb der CP der Module DaZ-BA-1, DaZ-BA-2, DaZ-BA-3 und DaZ-BA-4;
- Die Teilnehmerzahl am Modul DaZ-BA-13 ist auf 25 beschränkt. Bei der Auswahl der Teilnehmer werden zunächst diejenigen Studierenden bevorzugt, die sich bereits erfolglos auf eine Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung in einem vorangegangenen Semester beworben haben; wenn die Zahl dieser Studierenden die Zahl der Plätze in der Veranstaltung übersteigt sowie für alle anderen Studierenden wird das Losverfahren angewandt.

## **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

#### **§ 9 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 18 CP zu erwerben, von denen 12 CP auf die Bachelorarbeit entfallen.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 KRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 11 Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 KRPO in deutscher Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: DaZ-BA-1, DaZ-BA-2, DaZ-BA-3, DaZ-BA-4, DaZ-BA-5, DaZ-BA-6 und DaZ-BA-10.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 11 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Teilstudiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters: 21 CP;
- bis zum Ende des vierten Fachsemesters: 42 CP.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 12 Bildung der Fachgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird jedoch das Modul DaZ-BA-8 nicht mit einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Fachgesamtnote werden die Module DaZ-BA-5, DaZ-BA-6, DaZ-BA-7 und DaZ-BA-13 mit dem 2-fachen ihrer CP gewichtet.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung

nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor